



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)**  
**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus**

### **5G-Infrastruktur in Schleswig-Holstein I**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Ausbau der 5G-Infrastruktur in Schleswig-Holstein ist umstritten. Beispiele aus den Gemeinden Malente und Grebin (vgl. <https://www.shz.de/lokales/ostholsteiner-anzeiger/telekom-verliert-in-timmdorf-baugrundstueck-fuer-geplanten-funkmast-id30987812.html>; <https://www.shz.de/lokales/ostholsteiner-anzeiger/buergerentscheid-ueber-geplanten-mobilfunkmast-am-sportplatz-kommt-id31243172.html>) zeigen, wie umstritten diese Technologie unter den Bürgern ist.

1. Wie wird die Landesregierung den Interessen elektrohypersensibler Menschen (beispielsweise durch Erhaltung/Schaffung funkfreier Gebiete) Rechnung tragen?

#### Antwort:

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und den Beschwerden elektrosensibler Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, spezielle Regelungen zum Schutz elektrosensibler Menschen zu treffen. Gleichwohl wird die

Landesregierung die wissenschaftliche Diskussion zur Thematik Elektrosensibilität weiterhin aufmerksam verfolgen.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß nicht nur durch 5G, sondern bereits durch reguläre Mobilfunkstrahlung „Kopfschmerzen, Konzentrations- und Schlafstörungen, Gefährdung der Fruchtbarkeit bis hin zum erhöhten Krebsrisiko“ (<https://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunk-versorgung/5g>) zu befürchten sind?

Antwort:

Nein. Die Landesregierung geht nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand weiterhin davon aus, dass die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte den Schutz vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks gewährleisten. Die im Rahmen des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms durchgeführten Auswertungen epidemiologischer Studien erbrachten keinen Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen Befindlichkeitsstörungen wie z.B. Kopfschmerzen, Schlafstörungen, kognitiven Beeinträchtigungen und den gemessenen hochfrequenten elektromagnetischen Feldern. Hinsichtlich der Gefährdung der Fruchtbarkeit zeigt eine Auswertung von ausgewählten, qualitätsgesicherten Tierstudien durch das Bundesamt für Strahlenschutz keinen negativen Einfluss hochfrequenter elektromagnetischer Felder mit SAR-Werten bis zu 4 W/kg auf verschiedene Parameter der Fruchtbarkeit. SAR (spezifische Absorptionsrate) ist ein Maß für die Energieaufnahme im Körper und wird in Watt pro Kilogramm (W/kg) angegeben. In einer großen epidemiologischen Studie (INTERPHONE-Studie) wurde der Frage bezüglich eines erhöhten Risikos für bestimmte Hirntumore und Augentumore durch das Telefonieren mit dem Handy nachgegangen. Es konnte laut BfS kein erhöhtes Risiko festgestellt werden bei einer Nutzungsdauer von weniger als 10 Jahren. Eine dänische Studie ([BfS - Mobilfunk: Berichte und Bewertungen - Dänische Kohortenstudie zu Handynutzung und Krebs](#)), die zur größten Erhebung weltweit gehört, unterstützt das Ergebnis der INTERPHONE-Studie. Die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die im Vergleich dazu erst junge Technologie lassen jedoch Fragen zu Langzeitwirkungen bei Expositionen von über 10 Jahren offen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den flächendeckenden 5G-Ausbau in Zusammenhang mit Projekten wie Smart City, Smart Home, Smart Mobility in Bezug auf den Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre?

Antwort:

Das Aufkommen personenbezogener, potentiell sensibler und schützenswerter Daten wird voraussichtlich durch den Aufbau und die Nutzung der 5G-Netze für neue Anwendungen steigen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Schutz dieser Daten durch gesetzliche und technische Regelungen gewährleistet sein muss. Bei der Umsetzung des neuen Mobilfunk-Standards ist darauf zu achten, dass Angreifer keinen Zugriff

auf Positions- oder andere personenbezogenen Daten der Nutzer erhalten. Datenschutz und Datensicherheit sind bereits beim Aufbau der Netze zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur hat hierzu in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz einen „Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 109 Telekommunikationsgesetz (TKG)“ vorgelegt. Er gilt für Betreiber von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen. Der Katalog konkretisiert die Anforderungen aus DSGVO, ePrivacy-Richtlinie und (zukünftig) TTDSG und enthält auch Sicherheitsanforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

4. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Diskrepanz zwischen Energiesparmaßnahmen und dem gleichzeitigen Ausbau der 5G-Technologie, die laut einer Studie der Universität Aachen bis 2025 für einen Mehrverbrauch von 3,8 Terawatt führen wird?

Antwort:

Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes benötigen die derzeit verbreiteten 4G-Netze (LTE) rund dreimal so viel Energie wie die 5G-Technik und die älteren 3G-Netze (UMTS) mehr als zwanzigmal so viel Energie zur Übertragung der gleichen Datenmenge wie 5G-Netze. Damit sind moderne Mobilfunknetze (5G) deutlich energieeffizienter, jeweils bezogen auf die gleiche Datenmenge. Der insgesamt prognostizierte steigende Mehrbedarf an Energie im Mobilfunkbereich ist insofern nicht technologiebedingt, sondern Folge des stark steigenden Datenvolumens. Gleichzeitig kann die Digitalisierung vieler Prozesse, die mit dem steigenden Datenverkehr erst ermöglicht wird, an anderer Stelle zur Einsparung von Emissionen beitragen, die den Mehrbedarf im Mobilfunkbereich (über-)kompensieren können, etwa wenn Videokonferenzen Dienstreisen ersetzen. Um die Emissionswirkung des Mobilfunks zu begrenzen ist darüber hinaus auf die Nachhaltigkeit der Stromversorgung zu schauen, und Mobilfunk sollte nicht als Ersatz für Festnetzanschlüsse verstanden werden, denn die Datenübertragung über Glasfaser ist sogar noch energieeffizienter als über 5G.

5. Wie steht die Landesregierung zum Vorgehen zahlreicher Kommunen, erst nach Moratorien und Technikfolgenabschätzungen den gestoppten Ausbau von 5G-Infrastruktur wiederaufzunehmen?

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt die Absicht der Kommunen, die Vorbehalte von Teilen der Bevölkerung gegenüber dem 5G-Ausbau ernst zu nehmen. Der Beschluss eines Moratoriums ist aus Sicht der Landesregierung jedoch kein geeignetes Mittel für den Umgang mit diesen Vorbehalten. Stattdessen empfiehlt sich eine sachliche Auseinandersetzung mit den konkreten Befürchtungen sowie den Chancen, die sich aus der Nutzung der Zukunftstechnologie ergeben.

Die Landesregierung weist zudem darauf hin, dass der Beschluss eines Moratoriums für den Aufbau von Mobilfunkmasten keine rechtlich bindende

Wirkung hat. Ob die Errichtung und der Betrieb von Mobilfunkanlagen zulässig ist, richtet sich nach der Bauordnung, Immissionsschutzrecht, Natur- und Denkmalschutzrecht. Sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, ist es grundsätzlich erlaubt, eine Mobilfunkanlage zu bauen und zu betreiben und die erforderlichen Genehmigungen sind zu erteilen.